

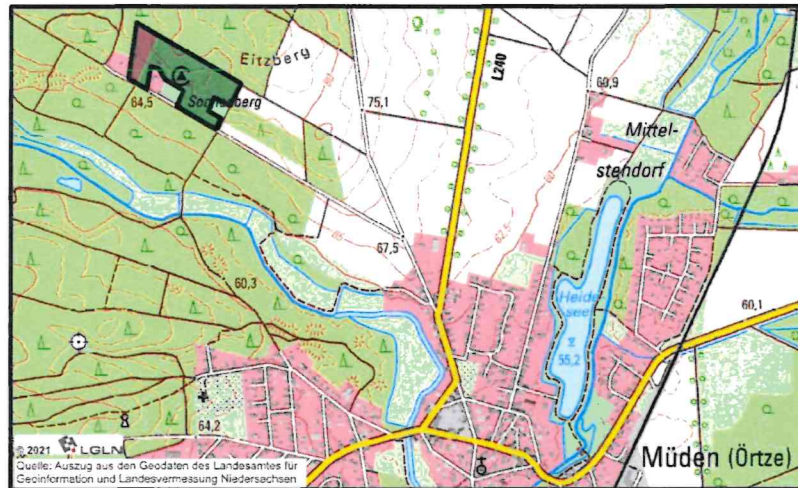
Öffentliche Bekanntmachung - Bauleitplanung der Gemeinde Faßberg

Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“

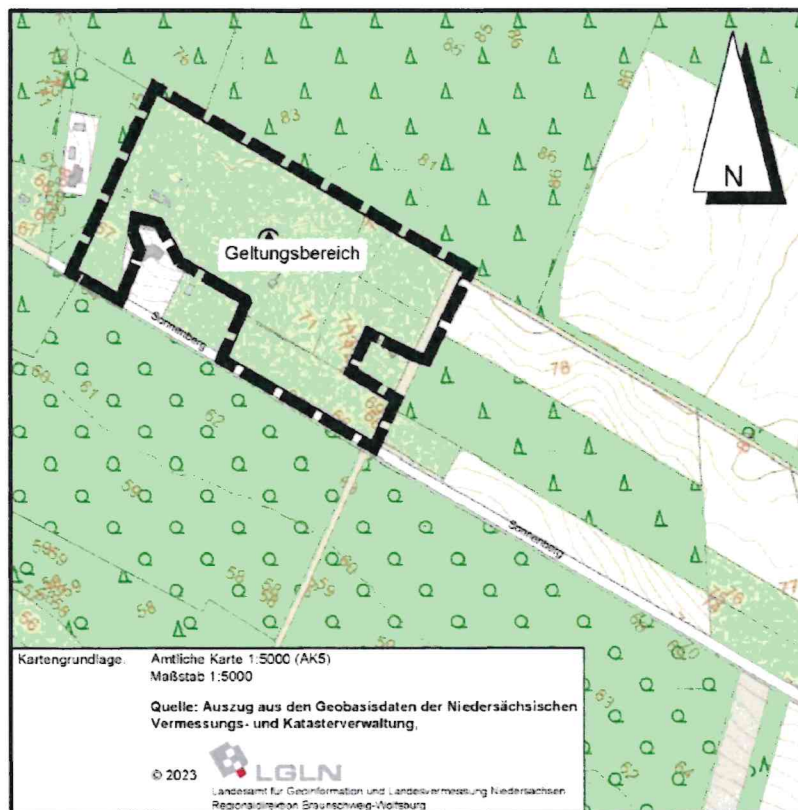
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2026 den Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg befindet sich nordwestlich der Ortschaft Müden (Örtze) und ist in nachstehenden Lageplänen (Quelle: LGLN) ersichtlich.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)



Geltungsbereich (Maßstab 1:5.000)

Der Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag u. Freitag
Donnerstag

08:30 – 12:00 Uhr
08:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter (<https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/sonnenberg/>) eingesehen werden. Diese Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonneberg“ der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Faßberg, den 22.06.2026

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin



Speder

